

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Schleckergrundstück“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 43, 43/4 und 43/5 der Gemarkung Krailling, im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die oben genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 und Begründung hierzu in der Fassung vom 26.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Die genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 mit Begründung liegt nun ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der **Gemeinde Krailling, Bauamt, Zimmer O.04, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling**, während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus, kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Diese Bebauungsplanänderung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krailling unter www.krailling.de „Bebauungspläne“ einsehbar.

Die genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und
im Info

am 13.07.2016
abgenommen am 31.08.2016

Krailling, den 13.07.16/31.08.16
i. A.

(Guschl)



Krailling, den 13.07.2016

GEMEINDE KRAILLING

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin